

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Mitgliedsbeiträge

1.1. Die Mitgliedsbeiträge - Teil 1 - (durchlaufende Kosten)

Mitgliedsbeiträge Teil 1 richten sich nach durchlaufenden Beiträgen, die durch den Verein an die jeweiligen Gläubiger abzuführen sind. Sie werden nach Art und Höhe auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

1.2. Die Mitgliedsbeiträge - Teil 2 - (Umlagen)

Mitgliedsbeiträge Teil 2 sind Umlagen für die Erhaltung und Verwaltung des Vereins. Sie werden nach Art und Höhe auf der Jahreshauptversammlung beschlossen. Sie müssen den Finanzbedarf des Vereins für das jeweilige Kalenderjahr decken und einen langfristigen Bestand des Vereins sichern.

Die Mitgliedsbeiträge sind üblicherweise einer der nachfolgenden Kategorien zuzuordnen:

- Umlage für Werterhaltung, Wartung, Reparaturen, Material
- Umlage für Ersatz- und Neuinvestitionen
- Umlage für Gemeinkosten
- Umlage für freie und zweckgebundene Rücklagen

2. Gebühren bezüglich der Mitgliedschaft

2.1. Mitgliedsaufnahme

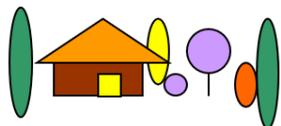
Bei Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein sind folgende Gebühren zu zahlen:

- 25€ je Mitglied als einmalige Aufnahmegebühr
 - 400€ je Parzelle als Nutzungsgebühr für Nutzung der vereinseigenen Anlagen und Güter
 - 400€ je Parzelle als Rückbehalt
- Der Rückbehalt ist durch den Verein nicht zu verzinsen.

Die Zahlung dieser Gebühren hat sofort nach Antritt der Vereinsmitgliedschaft zu erfolgen. Die Aufnahme in den Verein ist aufschiebend bedingt und erst vollwirksam, wenn diese Gebühren eingegangen sind.

2.2. Ausscheidendes Mitglied

Ein ausscheidendes Mitglied erhält den Rückbehalt nach Berichtigung fälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und erst nach Zahlung der Gebühren durch das ankommende Mitglied erstattet.



3. Energie- und Wassergebühren

Die Energieversorgung erfolgt auf der Grundlage eines Gesamtvertrages des Vereins mit dem Energieanbieter. Die Wasserversorgung wird durch die eigene Anlage des Vereins gesichert. Grundlage der Versorgung der Mitglieder mit Energie- und Wasser ist allein die Vereinsmitgliedschaft oder eine gesonderte schriftliche Versorgungsvereinbarung.

3.1. Meldung des Energie- und Wasserverbrauches

Der Energieverbrauch und der Wasserverbrauch je Parzelle werden von Beauftragten des Vorstandes zentral, an den Unterverteilern und an den Wasseruhren auf den Parzellen abgelesen. Die Rechnungslegung an die Pächter erfolgt zeitnah.

Für die Ablesung der Wasseruhren werden den Pächtern zwei Termine im Zeitraum des Ablesetermins bekanntgegeben. Bei Abwesenheit des Pächters hat dieser rechtzeitig vorher mit dem Vorstand einen Termin zum Ablesen der Wasseruhr zu vereinbaren.

Sollte der Pächter nicht zu den bekanntgegebenen Ableseterminen anwesend sein oder den Zutritt zur Parzelle und der Wasseruhr nicht gewährleisten, ist der Vorstand berechtigt, die betreffende Parzelle ohne weitere Ankündigung zu betreten und die Wasseruhr abzulesen.

3.2. Abschlagszahlungen für Energieverbrauch

Vom Energieversorger wird dem Verein eine monatliche Abschlagszahlung in Rechnung gestellt.

Zur Finanzierung dieser Zahlungen ist eine einmalige Abschlagszahlung der Parzellen erforderlich. Grundlage dafür ist der Energieverbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes der jeweiligen Parzelle. Die konkreten Festlegungen werden auf der Jahreshauptversammlung im Finanzplan beschlossen.

3.3. Gemeinschaftlicher Verbrauch von Energie und Wasser

Der gemeinschaftliche Verbrauch Energie und Wasser des Vereins sowie entstehende Leitungsverluste werden in Form einer Energie- und Wasserpauschale im jeweiligen Jahresfinanzplan in der Umlage – Gemeinkosten - allen Parzellen zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

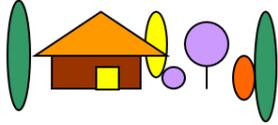
4. Rechnungs- und Mahnwesen

Rechnungen des Vereins an die Mitglieder sind sofort fällig. 30 Tage nach Erhalt der Rechnung tritt gemäß § 286 Abs. 3 BGB Verzug ein.

30 Tage nach Rechnungsstellung ergeht eine einmalige Mahnung. Für die erste Mahnung wird eine Strafe in Höhe von 20 € berechnet.

Wird nach Erhalt der Mahnung nicht innerhalb von 10 Tagen gezahlt, erfolgt die sofortige Abtrennung der Parzelle vom Energienetz ohne weitere Ankündigung.

Der Wiederanschluss kann erst nach Begleichung der Rechnung nebst Verzugs- und Mahnkosten beantragt werden und ist mit einer Strafe in Höhe von 50 € verbunden.



5. Pächterwechsel

Bei Pächterwechsel hat, soweit ein Schätzer bestellt wird, der abgebende Pächter die Schätzkosten zu tragen und direkt an den Schätzer zu entrichten. Der Schätzer wird durch den abgebenden Pächter bestellt.

Pächterwechsel erfolgen in den Monaten Mai bis September. Erfolgt im begründeten Ausnahmefall der Pächterwechsel außerhalb dieser Monate, so sind den betreffenden Vorstandsmitgliedern die anfallenden Kilometer vom Wohnort in den Garten durch den abgebenden Pächter zu erstatten. Pro Kilometer werden 0,40 € berechnet.

6. Regelarbeitsstunden

Zur Werterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen des Vereins sind pro Parzelle jährlich Regelarbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Sollten in Ausnahmefällen die Arbeitsstunden im jeweiligen Jahr nicht geleistet werden, so ist von dem betroffenen Mitglied ein Ersatz in Höhe von 30 € pro nicht geleistete Stunde an den Verein zu zahlen.

7. Errichtung von Bauwerken

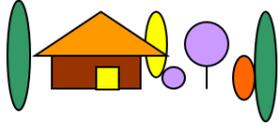
Das Aufstellen von Lauben, Schuppen, Bauteilen oder Anbauten jeglicher Art ist durch den Beauftragten des Vereins für Bauwesen zu prüfen und zu begleiten. Er unterstützt den Vorstand bei dessen Genehmigungsverfahren. Entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

8. Pflege der Gärten

Die Gärten sind in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Werden durch den Vorstand verwilderte Gärten festgestellt, so wird das zugehörige Vereinsmitglied einmalig gemahnt.

Nach Ablauf von 21 Tagen ohne Wiederherstellung des geforderten Zustandes, wird eine Strafe in Höhe von 200,00 € erhoben.

Nach Ablauf von 90 Tagen wird die Wiederherstellung des geforderten Zustandes durch den Vorstand in Auftrag gegeben. Bei Wiederherstellung des geforderten Zustandes durch Einsatz vereinseigener Arbeitskraft, sind Stundensätze im Sinne der Ziff. 6 dieser Beitrags- und Gebührenordnung zu veranschlagen. Die Kosten der Wiederherstellung dürfen im Voraus und in Höhe von 120% eines darzulegenden Kostenvoranschlags von dem zugehörigen Mitglied gefordert werden.



9. Sauberkeit und Ordnung

Die Vereinsmitglieder sind zur Sauberkeit und Ordnung auch außerhalb ihrer Gärten verpflichtet.

Wer auf dem Vereinsgelände Baumaterialien, Unrat, Gartenabfälle etc. lagert oder im Garten verbrennt, handelt dem zuwider. Das gilt auch für das achtlose Wegwerfen von Zigarettenkippen (Brandgefahr).

Neben der Aufforderung zur Beseitigung und Unterlassung, verhängt der Vorstand sofort nach Feststellung des Zuwiderhandelns eine Strafe in Höhe von 200,00 €.

Nach Ablauf von 30 Tagen ohne Beseitigung kann die Beseitigung durch den Vorstand in Auftrag gegeben werden. Es gilt Ziff. 8 Abs. 3 entsprechend.

10. Parkplätze

Die Parkplätze unseres Vereins stehen allen Mitgliedern und Gästen zur Verfügung. Eine ständige Abstellung von Wohnwagen oder abgemeldeten Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Werden durch den Vorstand regelwidrig abgestellte Fahrzeuge festgestellt, so wird das zugehörige Vereinsmitglied einmalig gemahnt. Nach Ablauf von 3 Tagen ohne Beseitigung des Fahrzeugs, wird eine Strafe in Höhe von 200,00 € erhoben.

Nach Ablauf von 10 Tagen wird die Beseitigung des Fahrzeugs durch den Vorstand in Auftrag gegeben. Es gilt Ziff. 8 Abs. 3 entsprechend.

11. Bescheide über Strafzahlungen

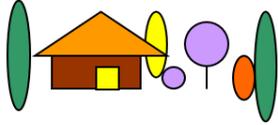
Zu Strafzahlungen sind die Mitglieder postalisch unter Angabe von Gründen in einem schriftlichen Strafbescheid bzw. einer schriftlichen Mahnung aufzufordern. Gegen den Strafbescheid oder die Mahnung hat das Vereinsmitglied das Recht postalisch Beschwerde beim Vorstand einzureichen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

Verzug tritt unbeschadet des Beschwerderechts ein. Ist dringendes Handeln zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Vereins geboten, so darf der Verein auch sofort tätig werden.

12. Kosten/Vergütungen

Mitgliedern von Kommissionen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Beauftragte des Vorstandes, denen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kosten entstehen, können diese gegenüber den Verursachern geltend machen.

Außerhalb der Saison sind Pächter verpflichtet, bei von Ihnen in Auftrag gegebenen Arbeiten an der in seiner Verantwortung liegenden Elektroanlage den Aufwand dem Mitglied der AG Elektro zu erstatten. Als Aufwand werden 20 € pro angefangene Arbeitsstunde und die Fahrtkosten festgesetzt.



13. Inkrafttreten und Änderungen

Die vorstehende Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 08.06.2024 in Kraft und löst ältere Versionen ab.

Änderungen, die durch Gesetze, Beschlüsse oder Tarife und Bescheide von Dachverbänden, Einrichtungen und Zweckverbänden verursacht werden, werden den Mitgliedern umgehend durch Aushang, Protokolle oder Informationen zu Versammlungen zur Kenntnis gebracht und werden automatisch Teil dieser Ordnung.

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung, soweit sie die internen Belange des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.